

ALLGEMEINEN MITWIRKUNGSHINWEISE

1. Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass gesinterte Produkte Porosität aufweisen. Dies bedeutet, dass die physikalischen und chemischen Eigenschaften von gesinterten Produkten gegenüber jenen abweichen, die aus schmelzmetallurgischen bzw. regulinischen Werkstoffen hergestellt werden, und sie daher für den jeweiligen Anwendungsfall hinsichtlich ihrer Eignung geprüft werden müssen. Die Tauglichkeit zu einer bestimmten Verwendung sowie die Beständigkeit und Lebensdauer unserer Filter-Produkte hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere Anwendungstemperatur, Innen- und Außendruckbelastung, Art der gasförmigen oder flüssigen Medien, deren Viskosität und Dichte sowie Form, Größe, Konzentration und Eigenschaften der abzuscheidenden Partikel, Art und Konzentration der Reinigungsmedien.
2. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu hat er uns bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung frühzeitig eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der von ihm beabsichtigten Verwendung unserer Filter-Produkte unter Berücksichtigung der in Ziffer (1.) Satz 4 genannten Faktoren mitzuteilen. Zudem ist auf eine etwaige Verwendung unserer Filter-Produkte in Kraftwerken, Flugzeugen, Satelliten, Raketen oder sonstige Flugkörpern, in Motorsportgeräten sowie in Pharmatechnik- und Medizintechnikprodukten ausdrücklich hinzuweisen. Gleiches gilt für eine etwaige Produktverwendung in Bezug auf potentiell problematische Stoffe, wie insbesondere Laugen und Säuren, deren Salze, Stoffe die das Standardpotential des Filtermaterials herabsetzen (z.B. Komplexbildner für Eisen- und Übergangsmetallionen), Mischgase mit einem hohen Wasseranteil und Rückständen aus der Verbrennung organischer Stoffe.
3. Der Kunde hat uns sämtliche für die Einhaltung von Ausführbestimmungen relevanten Angaben zu machen sowie hinsichtlich der Erlangung erforderlicher Ausfuhr- bzw. Verbringungs genehmigungen zu unterstützen.
4. Erteilt uns der Kunde keine nach Ziffer (2.) hinreichende Auskunft zu der von ihm beabsichtigten Produktverwendung, so gehen wir davon aus, dass der Kunde das angefragte Produkt bereits ohne Probleme umfassend erprobt hat und insbesondere keine der in Ziffer (2.) Sätze 3 und 4 genannten Produktverwendungen vorliegt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der uns ursprünglich gemachten Angaben nach den Ziffern (1.) Satz 4 und (2.) Sätze 2 bis 4 unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Mitteilungen, Hinweise und Anzeigen nach den Ziffern (2.) und (4.) haben schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.
7. Bei einer fehlenden bzw. eingeschränkten Eignung unserer Filter-Produkte für deren tatsächliche Verwendung, die von der uns mitgeteilten Produkt-Verwendung abweicht, oder bei Schäden, die an unseren Filter-Produkten oder anderen Gütern des Kunden oder Dritter eintreten, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit diese Probleme auf eine Nichteinhaltung der vorstehenden Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen bzw. bei deren Einhaltung hätten vermieden werden können. Der Kunde wird uns insoweit von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freistellen.
8. Soweit der Kunde auf zusätzliche oder abweichende Bedingungen verweist, insbesondere aber nicht beschränkt auf die Einkaufsbedingungen des Kunden, Gewährleistungsvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen und/oder mögliche Garantien etc., werden diese nicht Bestandteil des Vertrages und gelten als von uns ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen und finden auf die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden nur bzw. nur in dem Umfang Anwendung, wenn wir diesen im Einzelfall gesondert schriftlich zustimmen.